

ZBB 2001, 36

VerbrKrG § 9

Zum Einwendungsdurchgriff gegen die Bank bei Finanzierung des Erwerbs eines GbR-Anteils

LG Stuttgart, Urt. v. 14.09.2000 – 25 O 51/00, WM 2001, 140

Leitsatz:

Auch unter den Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs gemäß § 9 VerbrKrG kann der Anleger, der sich von einer Bank einen GbR-Anteil finanzieren lässt, seine Beteiligung nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft von der Bank auch dann nicht zurückverlangen, wenn seine GbR-Beteiligung gekündigt ist. Gegenseitige Ansprüche von Anleger und Bank sind dann nach den Grundsätzen der insoweit geltenden so genannten Durchsetzungssperre vielmehr so lange blockiert, bis der Anteil des Anlegers mit der GbR insgesamt auseinandergesetzt und festgestellt ist, ob der Anleger nachschusspflichtig ist oder ihm ein Guthaben zusteht.